

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 19. Dezember 2012

### **1358. Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung der Kollegiengeldpauschale und Semesterbeitrag an der Universität Zürich (Aufhebung)**

Mit Beschluss vom 23. Juni 1993 regelte der Regierungsrat die Festsetzung der Kollegiengeldpauschale und des Semesterbeitrags an der Universität Zürich (LS 415.321). Gemäss § 41 Abs. 1 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (UniG; LS 415.11) ist neu der Universitätsrat für die Festsetzung der Studien- und Prüfungsgebühren zuständig.

Mit Beschluss vom 5. März 2012 erliess der Universitätsrat die Verordnung über die Studiengebühren an der Universität. Die Verordnung ist am 1. Mai 2012 in Kraft getreten. Die neu festgelegten Studiengebühren werden erstmals im Frühlingssemester 2013 (1. Februar 2013) erhoben. Auf diesen Zeitpunkt hin ist der Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung der Kollegiengeldpauschale und des Semesterbeitrags an der Universität Zürich aufzuheben.

Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses kommt aufschiebende Wirkung zu (§ 25 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG, LS 175.2]). Die anordnende Instanz kann aus besonderen Gründen eine gegenteilige Anordnung treffen (§ 25 Abs. 3 VRG). Gleichermaßen gilt für die Beschwerde ans Verwaltungsgericht (§ 55 VRG). Die Aufhebung der Regelung über die Kollegiengeldpauschale und des Semesterbeitrags hat auf den 1. Februar 2013 zu erfolgen, weil auf diesen Zeitpunkt die Neuregelung der Semestergebühren gemäss der Verordnung über die Studiengebühren vom 5. März 2012 in Kraft tritt. Aus diesem Grund ist einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Der Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung der Kollegiengeldpauschale und des Semesterbeitrags an der Universität Zürich vom 23. Juni 1993 wird auf den 1. Februar 2013 aufgehoben.

II. Gegen die Aufhebung gemäss Dispositiv I kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift

– 2 –

muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses sowie der Begründung im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**